

Newsletter

Inhalt

Vereinfachtes Verfahren Strom: Effizienzwert liegt in der dritten Regulierungsperiode bei 96,69 %	2
Biogasanlagen: Verfassungsbeschwerden gegen EEG 2014 nicht zur Entscheidung angenommen	2
Das Gebäudeenergiegesetz ist auf dem Weg	3
Änderung der InsO: Weg frei für insolvenzabhängige Lösungsklauseln	4
Gemeinsames Positionspapier der BNetzA und der Landesregulierungsbehörden zur Betriebskostenkalkulation im physika- lischen Pfad nach 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV	5
Ihre Ansprechpartner	6
Bestellung und Abbestellung	6

Vereinfachtes Verfahren Strom: Effizienzwert liegt in der dritten Regulierungsperiode bei 96,69 %

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 5. Januar 2017 den Effizienzwert veröffentlicht, der im vereinfachten Verfahren Strom in der dritten Regulierungsperiode (2019 bis 2023) zur Anwendung kommt. Kleine Verteilnetzbetreiber, an deren Stromnetz weniger als 30.000 Kunden angeschlossen sind, können bis zum 31. März 2017 die Teilnahme am vereinfachten Verfahren beantragen.

Bei dem jetzt veröffentlichten Effizienzwert handelt es sich um den gewichteten Durchschnitt der Effizienzwerte der Stromverteilnetzbetreiber in der zweiten Regulierungsperiode. Als Gewichtungsfaktor hat die BNetzA nach eigener Angabe die Aufwandparameter mit nicht standardisierten Kapitalkosten herangezogen. Der von der BNetzA veröffentlichte Effizienzwert wird voraussichtlich auch von den Landesregulierungsbehörden verwendet, obgleich sie nach § 24 Abs. 2 S. 6 ARegV auch einen eigenen Wert ermitteln dürfen.

In der aktuellen zweiten Regulierungsperiode liegt der pauschale Effizienzwert im vereinfachten Verfahren im Strom mit 96,14 % geringfügig niedriger. Im Gas liegt der Wert in der zweiten Regulierungsperiode bei 89,97 % und in der dritten bei 93,46 %.

Wir empfehlen kleinen Stromnetzbetreibern einen Vergleich der prognostizierten Erlösobergrenze jeweils für das reguläre und das vereinfachte Verfahren, um eine belastbare Grundlage für die Entscheidung für das vereinfachte Verfahren zu haben. Gerne unterstützen wir Sie hierbei.

Jan-Frederick Zöckler, Diplom-Ökonom, Tel.: +49 9585-5530
E-Mail: jan-frederick.zoeckler@de.pwc.com

Matthias Schneider, Diplom-Volkswirt, Tel.: +49 211 981-4181
E-Mail: matthias.f.schneider@de.pwc.com

Biogasanlagen: Verfassungsbeschwerden gegen EEG 2014 nicht zur Entscheidung angenommen

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20. Dezember 2016 drei Beschlüsse veröffentlicht, mit denen Verfassungsbeschwerden von Biogasanlagenbetreibern gegen das EEG 2014 nicht zur Entscheidung angenommen worden sind (1 BvR 1140/15, 1 BvR 1299/15, 1 BvR 1387/15). Die Beschwerdeführer hatten sich gegen die Deckelung der Strommenge, für die die Betreiber von Bestandsbiogasanlagen ihren Vergütungsanspruch in voller Höhe geltend machen können (§ 101 Abs. 1 EEG 2014), und gegen die Beschränkung der Substrate, für deren Verwendung in Biogasanlagen ein zusätzlicher „Landschaftspflegebonus“ bezahlt wird (§ 101 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014), gewandt.

Zur Begründung hat das Bundesverfassungsgericht im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: Die Neuregelungen verletzen die Beschwerdeführer nicht in einem durch die Verfassung geschützten Vertrauen. Die Normen entfalten zwar unechte Rückwirkung. Der somit bestehende Vertrauensschutz für Investitionen, die auf der Grundlage einer bestimmten Gesetzeslage getätigt wurden, schließt allerdings nicht jegliche Randkorrektur der Gewährungsbedingungen aus, sofern sie sich auf ein berechtigtes öffentliches Interesse stützen könne, die Garantie im Kern unberührt lasse und das berechtigte Vertrauen der Betroffenen nicht unangemessen zurücksetze. Diese Grenzen verletzen die Neuregelungen trotz der damit verbundenen Belastung für Bestandsanlagen nicht.

Bereits im Jahr 2009 hatte das Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden von Biogasanlagenbetreibern nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 3. April 2009, 1 BvR 3369/08). Auch damals hatten die Beschwerdeführer einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot (durch § 19 Abs. 1 EEG 2009) geltend gemacht.

Dr. Matthias v. Kaler, Rechtsanwalt, Tel.: +49 30 2636-2471
E-Mail: matthias.kaler@de.pwc.com

Dr. Alexander Rehs, Rechtsanwalt, Tel.: +49 69 9585-3830
E-Mail: alexander.rehs@de.pwc.com

Das Gebäudeenergiegesetz ist auf dem Weg

Nach Presseberichten planen die beteiligten Ministerien eine Entscheidung des Bundeskabinetts über den Referentenentwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) noch im Februar 2017.

Mit dem neuen GEG soll das von der Bundesregierung beschlossene Ziel, bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen, unterstützt werden. Das Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) sollen im GEG zusammengeführt und damit ein Regelwerk zu den energetischen Anforderungen im Gebäudesektor geschaffen werden.

Inhaltlich wird die Vorgabe der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden umgesetzt, nach der ab 2019 Gebäude der öffentlichen Hand Niedrigstenergiegebäude sein müssen. Dazu enthält der Referentenentwurf die Vorgabe, dass für öffentliche Neubauten (Nichtwohngebäude) ab 2019 der Standard KfW-Effizienzhaus 55 gelten soll. Der Niedrigstenergiegebäude-Standard für alle sonstigen Neubauten, der nach der Richtlinie ab 2021 greifen wird, wurde hingegen noch nicht festgelegt.

Von Mitarbeitern des BMUB wurde schon im Dezember letzten Jahres geäußert, dass das Gesetzgebungsvorhaben noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden soll, damit das Gesetzgebungsverfahren nicht der Diskontinuität anheimfällt und nach der Bundestagswahl neu begonnen werden muss.

Mira Langemann-Marquardt, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht,

Tel.: +49 89 5790-6786; E-Mail: mira.langemann-marquardt@de.pwc.com

Micha Klewar, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht,

Tel.: +49 89 5790-6294; E-Mail: micha.klewar@de.pwc.com

Änderung der InsO: Weg frei für insolvenzabhängige Lösungsklauseln

Der Deutsche Bundestag hat am 22. Dezember 2016 die Änderung der Insolvenzordnung beschlossen. Dabei wurde auch § 104 InsO geändert. Mit der Änderung wird künftig das sog. Liquidationsnetting ermöglicht. Dies war spätestens nach einer Entscheidung des BGH vom 9. Juni 2016 (IX ZR 314/14) erforderlich geworden, in der der BGH die Regelung im Deutschen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte über die Bildung eines Ausgleichsbetrages infolge einer insolvenzbedingten Vertragsbeendigung für unwirksam erklärt hat.

Durch einen neuen § 104 Abs. 4 InsO wird u.a. klargestellt, dass die Vertragsparteien Vereinbarungen über die vertragliche Beendigung des Vertrages vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, insbesondere bei Stellung des Antrages, treffen dürfen. Ferner dürfen die Parteien künftig die Forderung anhand des Markt- oder Börsenpreises, anhand von Ersatzgeschäften oder nach einer Methode ermitteln, die die Gewähr für eine angemessene Bewertung des Geschäftes bietet. Der Gläubiger kann diese Forderung gemäß § 104 Abs. 5 InsO als Insolvenzgläubiger geltend machen.

Nach einem neuen § 104 Abs. 1 Satz 2 InsO darf in diesem Sinne nunmehr auch ausdrücklich für sog. Finanzleistungen keine Erfüllung verlangt, sondern nur die Forderung wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Zu den Finanzleistungen gehören nach § 104 Abs. 1 Satz 3 InsO n.F. u.a. Optionen und andere Rechte auf Lieferungen von Waren zu einem festen Markt- oder Börsenpreis. Nach der Gesetzesbegründung gilt dies in Fällen, in denen aufgrund von regulatorischen Vorgaben außerhalb des Wertpapierhandelsrechts der Warenmarkt Gewähr für eine integrale und transparente Preisbildung bietet. Zu denken sei hier vor allem an Energiegroßhandelsmärkte.

Insolvenzabhängige Lösungsklauseln in Energielieferverträgen oder -handelsverträgen sind damit im Rahmen des jetzt Zulässigen ebenso wirksam wie die Bildung eines Kündigungsbetrages. Mit der Neuregelung dürfte die seit der Entscheidung des BGH vom 15. November 2012 (IX ZR 169/11) bestehende Unsicherheit über ihre Wirksamkeit beseitigt sein.

Dr. Laurenz Keller-Herder, Rechtsanwalt, Tel.: +49 30 2636-5537

E-Mail: laurenz.keller-herder@de.pwc.com

Christoph Säger, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2807

E-Mail: christoph.saenger@de.pwc.com

Gemeinsames Positionspapier der BNetzA und der Landesregulierungsbehörden zur Betriebskostenkalkulation im physikalischen Pfad nach 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV

BNetzA und Landesregulierungsbehörden nehmen zu den Kosten für vorgelagerte Netzebenen und für vermiedene Netzentgelte Stellung.

In dem am 28. Dezember 2016 veröffentlichten Positionspapier vertreten die BNetzA und die Landesregulierungsbehörden die Auffassung, dass die Kosten für vorgelagerte Netzebenen nicht als Teil der Betriebskostenannuitäten eines physikalischen Pfades zu der nächstgelegenen Erzeugungsanlage berücksichtigt werden sollten und auch die Kosten für vermiedene Netzentgelte wohl künftig nicht mehr in die Betriebskosten bei der Bildung des physikalischen Pfades einzubeziehen seien.

Anlass für die Stellungnahme war die Entscheidung der 4. Beschlusskammer im Rahmen des Besonderen Missbrauchsverfahrens BK4-16-001 (Saint-Gobain Isover G+H AG gegen Rheinische Netzgesellschaft mbH). Die Antragstellerin war der Ansicht, es gelte eine Als-ob-Betrachtung mit Bezug auf einen fiktiven Direktleitungsneubau bei der Ermittlung des physikalischen Pfades zu einer Erzeugungsanlage, womit die Kosten für vorgelagerte Netzebenen sowie die Kosten für vermiedene Netzentgelte bei der Ermittlung der Betriebskosten des physikalischen Pfades ausscheiden. Die Beschlusskammer wies den Antrag zurück und vertrat die Auffassung, dass die betreffenden Kostenpositionen bei der Kalkulation des physikalischen Pfades angemessen und sachgerecht direkt auf die einzelnen Netzanlagen (Betriebsmittel) im Rahmen der Betriebskosten geschlüsselt zu berücksichtigen seien.

Im Rahmen eines gemeinsamen Meinungsbildungsprozesses gelangten die BNetzA und die Landesregulierungsbehörden nun zu einem abweichenden Ergebnis, nach dem die von der Beschlusskammer vertretene Auffassung zwar grundsätzlich aus dem sich aus § 4 Abs. 4 S. 2, 3 StromNEV ergebenden Prinzip der Gemeinkostenallokation abgeleitet werden könne, sie hinsichtlich der betreffenden Kostenpositionen aber modifiziert werden sollte.

Dr. Jule Martin, Rechtsanwältin, Tel.: +49 30 2636-4868
E-Mail: jule.martin@de.pwc.com

Abdoulaye Sène, Tel.: +49 30 2636-2042
E-Mail: elhadj.abdoulaye.sene@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2016 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.